



## **Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

**Vorhaben: 110-kV-Anschluss Umspannwerk Sehnde über die bestehenden 110-kV-Freileitungen LH-10-1011 Lehrte – Sehnde, LH-10-1020 Sehnde – Peine/Ost sowie die LH-10-1142 Abzweig Sehnde**

### **1. Vorhabenbeschreibung und Anlass der Prüfung**

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter als Vorhabenträgerin plant einen 110-kV-Anschluss mittels Erdkabel an das Umspannwerk (UW) Sehnde über die bestehenden 110-kV-Freileitungen LH-10-1011 Lehrte – Sehnde, LH-10-1020 Sehnde – Peine/Ost sowie die LH-10-1142 Abzweig Sehnde.

Die geplanten Maßnahmen werden in der Region Hannover im Bereich der Stadt Sehnde in den Gemarkungen Rethmar und Sehnde realisiert.

Aufgrund einer Erweiterung des Gewerbegebietes Sehnde-Ost in der Stadt Sehnde muss das UW Sehnde im Gewerbegebiet neu angeschlossen werden. Der neue Anschluss erfolgt über die bereits bestehenden 110-kV-Freileitungen LH-10-1011 Lehrte – Sehnde, LH-10-1020 Sehnde – Peine/Ost sowie die LH-10-1142 Abzweig Sehnde.

Im Konkreten ist geplant zwischen Mast Nr. 24 und 25 der Leitung LH-10-1142 Abzweig Sehnde einen Kabelendmast (Mast Nr. 25N) zu platzieren. Von diesem Mast ausgehend wird die Leitung erdverlegt bis zum UW Sehnde geführt und neu angeschlossen. Im Zuge der Maßnahmen werden die Bestandmasten Nr. 25 und 26 der Leitung LH-10-1142 Abzweig Sehnde zurückgebaut. Um Bodenabstände zu der Erweiterung des Gewerbegebietes einzuhalten müssen die Masten Nr. 28 der Leitung LH-10-1011 Lehrte – Sehnde und Nr. 2 der Leitung LH-10-1020 Sehnde – Peine/Ost um jeweils acht Meter erhöht werden. Aus statischen Gründen ist es notwendig die Fundamente der zu erhöhenden Masten zu verstärken. Dies geschieht über Auflastfundamente, wodurch sich das Ausmaß der Bewehrung erhöht.

Gemäß Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 Kilometer und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des

Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **2. Stufe 1 – Prüfung der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Die nachfolgende Nummerierung entspricht der Gliederung der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG.

### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hahnenkamp“ (DE 3626-301) befindet sich über 3.000 Meter entfernt von der geplanten Anbindung in nordöstlicher Richtung. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Wendesser Moor“ (DE 3627-401) befindet sich etwa 16 Kilometer östlich des Vorhabens. Aufgrund des großräumigen Abstandes sind für keines der Natura 2000-Gebiete Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Hahnenkamp“ (NSG HA 00133) befindet sich über 3.000 Meter entfernt von der geplanten Anbindung in nordöstlicher Richtung. Aufgrund des großräumigen Abstandes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst**

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

### **2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ladeholz“ (LSG H 00050), befindet sich etwa 450 Meter entfernt, südlich von der geplanten UW-Anbindung. Aufgrund des Abstands sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein negativer Einfluss auf die oben genannten Gebiete ist nicht zu befürchten.

### **2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes**

Direkt im Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal (ND) „Stieleiche und Säuleneiche“ (ND H 00146) ist etwa 1.500 Meter entfernt und in südöstlicher Richtung gelegen.

### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) „Baum- und Gehölzbestände (Sehnde)“ (GLB H 00028). Da weder im Kronen- noch im Wurzelbereich Aufgrabungen oder Arbeitsflächen benötigt werden, ist davon auszugehen, dass bei fachgerecht ausgeführten Arbeiten nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.

### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG) gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Bereich des Vorhabens sind keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG) gemäß § 53 Absatz 4 WHG vorhanden. Im Bereich des Vorhabens sind keine Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vorhanden. Im direkten Bereich des Vorhabens sind keine Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG vorhanden.

### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Plangebiet liegt nicht in der Nähe von bewohntem Gebiet. Gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP) Landkreis Uelzen (gültig ab 15.04.2019) sind keine Gebiete hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

Das Vorhaben liegt am Stadtrand von Sehnde. Die Stadt Sehnde ist als Grundzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 06 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Grundzentrum Sehnde nicht erheblich gefährdet.

### 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet direkt befinden sich Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Absatz 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Insbesondere durch die Erdkabeltrasse sind diese potenziell beeinträchtigt. Durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde wurde am 20.07.2020 (Az

63.40 Region Hannover, Team 63.02 Denkmalschutz) eine Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 NDSchG erteilt. Unter Berücksichtigung der in der Genehmigung erteilten Auflagen und Hinweise ist eine nachhaltige Beeinträchtigung auszuschließen.

Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht im Vorhabenbereich.

### **3. Stufe 2 – Prüfung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen**

Da keine Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG in der ersten Stufe betroffen sind, entfällt die zweite Stufe der Prüfung.

### **4. Gesamteinschätzung**

Bei der Erdkabelanbindung des UW Sehnde handelt es sich um eine geringfügige Änderung bestehender Freileitungen. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Boden können zudem durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und unvorhersehbare Bodenverdichtungen sind reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt (s. Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe gehen nicht über das Maß der Bestandsfreileitung hinaus. Die Auswirkungen sind insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden vom Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorhaben „110-kV-Anschluss Umspannwerk Sehnde über die bestehenden 110-kV-Freileitungen LH-10-1011 Lehrte – Sehnde, LH-10-1020 Sehnde – Peine/Ost sowie die LH-10-1142 Abzweig Sehnde“ und die Erweiterung des Gewerbegebietes Sehnde-Ost, Bebauungsplan Nr. 355 der Stadt Sehnde sind keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 UVPG. Die Vorhaben überschneiden sich in den Einwirkungsbereichen. Vom Vorhabenträger sind hier der Wechsel von Freileitung zu Erdkabel, Errichtung eines Kabelendmasten (Mast Nr. 25N), Erhöhung von zwei Masten (Masten Nr. 28 der Leitung LH-10-1011 Lehrte – Sehnde und Nr. 2 der Leitung LH-10-1020 Sehnde – Peine/Ost) sowie der Rückbau von zwei Masten (Maste Nr. 25 und 26 der Leitung LH-10-1142 Abzweig Sehnde) zu betrachten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes Sehnde-Ost samt der Einrichtung des Areals mit Infrastruktur und Gewerbegebäuden wird allerdings von einem anderen Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt geplant sowie errichtet und betrieben. Die Vorhaben sind nicht wirtschaftlich aufeinander bezogen und es besteht kein enger zeitlicher Zusammenhang. Daher liegen keine kumulierenden Vorhaben im Sinne des § 10 Absatz 4 UVPG vor.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zu § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Für

das Vorhaben wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG).

Im Auftrage

